

**Landesverband
Schleswig - Holstein**

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1632**



Sozialverband Deutschland: Muhliusstr. 87 · 24103 Kiel

Schleswig – Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Die Vorsitzende

Abteilung Sozialpolitik

Muhliusstr. 87
24103 Kiel
Tel. (0431) 98388-0
Fax (0431) 98388-72

Rückfragen: Herr Rosenkranz

Durchwahl (0431) 98388-0/-71

E-mail: torsten.rosenkranz@sovd-sh.de

E-mail: dagmar.lobocki@sovd-sh.de

Kiel, den 02.01.2007
rk- lo

**Barrierefreies Fernsehen
Bericht der Landesregierung Drucksache 16/773**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst dankt der Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig – Holstein, für die gewährte Möglichkeit zur Stellungnahme.

Nach Durchsicht der Drucksache 16/773 ist der Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein, davon überzeugt, dass eine weitere und vor allem schnellere Verbreitung des barrierefreien Fernsehens in unserem Land von größter Wichtigkeit ist.

Man kann sicherlich unterschiedlicher Auffassung sein, inwieweit eine „Mediengesellschaft“ für die staatlichen Geschicke hilfreich ist, dennoch müssen wir erkennen, dass wir in einer Zeit leben, die eine uneingeschränkte Teilnahme am Medium „Fernsehen“ für alle Menschen erforderlich macht.

Unter diesem Aspekt fordert der Sozialverband, dass die Teilhabemöglichkeiten am Fernsehen innerhalb kürzester Zeit signifikant erhöht werden müssen.

In Ansehung der amerikanischen Rundfunklandschaft, die vielfach durch private Fernsehsender geprägt wird, ist der dort realisierte Anteil barrierefreier Fernsehsendungen in positiver Weise verwunderlich.

Im direkten Vergleich ist der Anteil barrierefreier Sendungen in der deutschen Rundfunklandschaft als sehr niedrig einzustufen.

Eine zielgerichtete Gesetzgebung hat in England dazu geführt, dass der Anteil barrierefreier Sendungen stark angestiegen ist.

Demnach sollte bei der Implementierung des barrierefreien Fernsehens in der Bundesrepublik Deutschland das englische Beispiel Schule machen.

Nach Auffassung des SoVD ist eine gesetzgeberische Maßnahme notwendig, um in einer adäquaten Zeit ein barrierefreies Fernsehangebot herzustellen.

In diesem Zusammenhang vermögen die im Bericht dargelegten grundrechtlichen Bedenken nicht zu überzeugen.

Ein Gesetz zur Förderung der Barrierefreiheit des Fernsehens könnte als verfassungskonforme Grundrechtsschranke konzipiert werden.

Grundsätzlich müssen bei einzelnen Grundrechten Konkurrenzen beachtet werden.

Es bedarf einer sachgerechten Abwägung der Interessen der behinderten Menschen an einer barrierefreien Teilhabe und den Interessen der Fernsehsender an einer freien Programmgestaltung.

Ein Gesetz zur Einführung des barrierefreien Fernsehens kann einen Interessenausgleich herbeiführen.

Es wäre kein direkter Eingriff in die Programmautonomie der einzelnen Sender.

Demnach kann eine komplette Verneinung staatlicher Eingriffe, gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 Satz 1, nicht nachvollzogen werden.

Sofern alle in Deutschland sendenden Rundfunkanstalten und Privatsender im Wege eines Gesetzes darauf verpflichtet würden einen bestimmten Anteil Ihres Programms audiodeskriptiv zu bearbeiten oder mit Untertitelung auszustatten, ist nicht ersichtlich warum darin ein direkter Programmeingriff zu sehen sein könnte.

Schließlich beträfe das Gesetz alle Fernsehanstalten gleichermaßen und wäre somit nicht wettbewerbsrelevant.

Im Ergebnis belegen die positiven Beispiele aus anderen Ländern, dass der barrierefreie Zugang zum Fernsehen dort längst kein Thema mehr ist.

Diesen Status sollten wir in Deutschland durch eine gesetzgeberische Maßnahme ebenfalls anstreben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Torsten Rosenkranz
Abteilung Sozialpolitik
